

Auch schon in einer Entscheidung vom 13. November 1908 erklärte das Reichsgericht: *)

„Ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts, daß bei einer Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter neben den als lebende Geschäftswerte geschätzten einzelnen Aktiven nicht noch ein besonderer ideeller Geschäftswert in Ansatz gebracht werden dürfe, läßt sich nicht aufstellen. Mit der Schätzung der Aktiva nach ihrem Wert ist der Ansatz eines besonderen Geschäftswerts sehr wohl vereinbar. Aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften läßt sich nicht entnehmen, daß der ein Geschäft übernehmende Gesellschafter nicht ebenso wie ein dritter Erwerber für den wirklich vorhandenen sogen. Geschäftswert eine angemessene Vergütung zu zahlen habe.“

Auf einige weitere Entscheidungen werde ich später noch zu sprechen kommen.

Wenn wir nun sehen, daß dem Geschäftswert eine vermögensrechtliche Bedeutung beizulegen ist, so werden wir es als natürlich ansehen, daß der Geschäftswert auch in denjenigen Aufstellungen erscheint, die der Kaufmann über die Lage seines Vermögens aufzustellen hat, ich meine in seinen Bilanzen. Das pflegt auf zwei verschiedene Weisen zu geschehen: offen oder versteckt.

Es ist nur natürlich, daß die Kaufmannschaft sich erst allmählich an den Begriff „Geschäftswert“ gewöhnt hat und die Bezahlung eines solchen für zulässig hielt. Daß man einen immateriellen Wert unter die Aktiven der Bilanz sollte aufnehmen dürfen, erschien früheren Generationen der Kaufmannschaft als ein Verstoß gegen die Wahrheit der Bilanz. Man kann das deutlich erkennen an den von Dicksee zitierten gerichtlichen Entscheidungen englischer Richter. Zum ersten Male kommt der Geschäftswert in einer Entscheidung vom Jahre 1810 vor. Der damalige Richter Lord Eldon erklärt den Geschäftswert lediglich als „Wahrscheinlichkeit, daß die alten Kunden bleiben,“ und das ist doch eine höchst unzulängliche Begriffserklärung. Erst nach und nach kommen die englischen Richter dahinter, was alles unter dem Geschäftswert zu verstehen ist.

Aus dem Umstand, daß der Begriff „Geschäftswert“ der Kaufmannschaft erst allmählich klar wurde, ergab sich nun für die Bilanz die Tatsache, daß der Wert nur versteckt unter den Aktiven erschien, insbesondere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. Hatte jemand z. B. eine gut rentierende Fabrik, deren materielle Aktiva abzüglich der Schulden einen Wert von 1 Million Taler hatte, und gaben ihm

*) Kaufmann a. a. O., 10, 76.